

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende  
des Schulausschusses  
des Sozialausschusses

14.11.2018

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder  
des Schulausschusses und  
des Sozialausschusses

Frau Kaukorat  
Tel 0221 809-4069  
Fax 0221 8284-3661  
kirsten.kaukorat@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen in der Land-  
schaftsversammlung Rheinland

über FB 06

**Beantwortung der Anfrage-Nr. 14/29 der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion zum Thema „Schulassistenz an den Förderschulen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion gestellte Anfrage zum Thema „Schulassistenz an den Förderschulen“.

**1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Integrationskräfte tätig?**

Sozialhilferechtliche Anspruchsgrundlagen für Schülerinnen und Schüler (SuS) mit seelischen Behinderungen für Leistungen von Integrationskräften sind § 35a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) i.V.m. § 53 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und für solche mit wenigstens auch geistigen und/oder körperlichen Behinderungen § 53 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII.

Erfolgt die Leistungserbringung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis, so muss der/die leistungsberechtigte Schüler/-in seinen/ihren individuellen Leistungsanspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger bzw. Jugendhilfeträger geltend machen. Dieser entscheidet über die Bewilligung der Leistung durch Verwaltungsakt. Die Leistung wird in der Regel nicht vom Sozialleistungsträger selbst erbracht. Vielmehr bedient er sich anderer Träger zur Erbringung der Leistung (sozialrechtliches Dreiecksverhältnis), d.h., er verschafft dem Schüler/der Schülerin eine Leistung (Sachleistungsverschaffung). Beteiligte dieses dreiseitigen Rechtsverhältnisses sind



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

der/die bedürftige Schüler/-in (Leistungsberechtigte/r), der ambulante Dienst (Leistungserbringer) und der Sozialhilfeträger/Jugendhilfeträger (Leistungsträger).

Auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides beauftragen die Eltern des/der bedürftigen Schülers/-in in der Regel einen ambulanten Dienst, z.B. einen Träger der freien Wohlfahrtspflege, mit der Erbringung der Integrationshelferleistungen. Sie verpflichten sich dann in einer privatrechtlich geschlossenen Vereinbarung gegenüber dem ambulanten Dienst zugleich zur Zahlung des vereinbarten Entgelts, im Gegenzug verpflichtet sich dieser zur Erbringung der Integrationshelferleistungen. Die Integrationskräfte selbst sind in diesem Fall in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des ambulanten Dienstes.

Einige der bundes- und landesweit installierten Modelle einer Poolbildung für eine inklusive Schulbegleitung bewegen sich außerhalb des individuellen Sozialleistungsrechts des SGB XII bzw. SGB VIII. Das soziale Recht auf Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen (§ 10 SGB I) wird hier nicht durch einzelne per Verwaltungsakt konkretisierte Gewährung einer Sach-, Dienst- oder Geldleistung, damit einer Sozialleistung (§ 11 SGB I) realisiert, sondern im Wege der öffentlich finanzierten Zurverfügungstellung einer möglichst den jeweiligen Bedarf des behinderten Schülers/der behinderten Schülerin deckenden sozialen Dienstleistung. Zu diesem Zweck schließen die Sozialleistungsträger in diesen Fällen Vereinbarungen mit den leistungserbringenden Diensten.

## **2. Wie viele Integrationskräfte sind aktuell an den einzelnen Förderschulen im Einsatz?**

Der LVR-Fachbereich Schulen hat im September 2018 die LVR-Förderschulen zur Anzahl der an den Förderschulen eingesetzten Integrationskräfte befragt. Basierend auf diese Abfrage kann folgende Rückmeldung gegeben werden:

Anzahl Förderschulen mit Rückmeldung	29
Anzahl SuS mit einem individuellen Schulbegleiter	mind. 634
Anzahl SuS mit einer medizinischen Fachkraft	mind. 75
Anzahl der Träger	mind. 81

An einigen Standorten bestehen zudem Poollösungen.

## **3. Was geschieht**

- a. bei Erkrankung des zugeordneten Schülers?**
- b. bei Erkrankung/Ausfall der Integrationskraft?**
- c. bei Unterrichtsausfall/Schulschließung**

Integrationshelfer stellen keine Fördermöglichkeit der Schule, sondern eine Leistung des Sozialhilfeträgers bzw. des Jugendhilfeträgers dar. Zwischen den Eltern und dem Leistungsanbieter besteht ein Betreuungsvertrag.

Als Sorgeberechtigte sind die Eltern gemäß § 41 SchulG NRW verantwortlich für die Einhaltung der Schulpflicht. Sie sind verpflichtet, beim Leistungsanbieter die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, nämlich die Bereitstellung eines Integrationshelfers bzw. die Zurverfügungstellung eines Ersatzes, anzumahnen und gegebenenfalls Ersatz bei einem anderen Leistungsanbieter zu beschaffen. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Pflicht des LVR als Schulträger, in diesen Fällen einzustehen.

Ist die Schule allerdings in der Lage, aufgrund ausnahmsweise bestehender personeller Ressourcen im konkreten Einzelfall die kurzfristige Vertretung der Integrationshelfer mit Hilfe des Schulträgerpersonals sicherzustellen, hat sie dies auch zu tun.

Bestehen diese personellen Ressourcen nicht und kann die Beschulung ohne Vertretung des Integrationshelfers im Einzelfall auch kurzfristig aus Sicht der Schulleitung nicht sichergestellt und mit Rücksicht auf die Verantwortung gegenüber den anderen SuS auch nicht verantwortet werden, ist ein Schulbesuch der Schülerin/des Schülers tatsächlich nicht möglich.

Seitens des Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (MPD) des LVR-Dezernates 7 wird zudem darauf hingewiesen, dass stationäre Wohneinrichtungen wiederholt berichtet haben, dass SuS bei Erkrankung ihrer Integrationskraft nicht am Unterricht der Förderschule teilnehmen können.

#### **4. Welche Qualifikationen weisen die Integrationskräfte auf?**

Grundsätzlich kann zwischen pädagogischen Fachkräften und qualifizierten Pflegekräften einerseits und Nicht-Fachkräften andererseits unterschieden werden.

Bei der Beurteilung der Qualifikation einer Fachkraft werden durch den MPD des LVR-Dezernates 7 folgende Beurteilungskriterien zugrunde gelegt:

Pädagogische Fachkräfte in Bezug auf Integrationshilfen sind z.B. Erzieher/-innen, Heilerzieher/-innen, Pflegefachkräfte. Sie werden häufig dann beantragt, wenn im Einzelfall die Diagnose Autismus vorliegt und ein besonderer Hilfebedarf in Verbindung mit dieser Diagnose besteht (z.B. besondere Förderung im Bereich Kommunikation – TEACCH („Treatment and Education of Autistic and related Communication handicapped Children“), Anwendung Talker etc., herausfordernde Verhaltensweisen mit starker Eigen- und Fremdgefährdung, Stereotypen etc.). In wenigen Ausnahmefällen wird der Einsatz einer Fachkraft erforderlich, wenn die/der Schüler/-in (auch ohne Diagnose Autismus) massivste fremd- und autoaggressive Verhaltensweisen aufweist, die im Vorfeld erkannt bzw. deren Reduzierung und der Umgang damit fachlich fundiertes Know-how erfordern.

In der Regel wird diese Maßnahme für die gesamte Unterrichtszeit der Schülerin/des Schülers (32 Std./Woche) bewilligt und auf ein laufendes Schuljahr begrenzt.

Manchmal geht es um eine fachlich angemessene Versorgung im Bereich Pflege, die den Einsatz einer qualifizierten Pflegekraft begründet (Beatmungspflicht, schwere Epilepsie-Anfälle, Ernährung über PEG (Perkutane endoskopische Gastrostomie), Lagerung bei schwersten Spastiken etc.). In der Regel muss hier zunächst abgeklärt werden, ob diese Hilfen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Krankenkasse fallen.

Unter Nicht-Fachkräfte fallen Freiwillige im Sozialen Jahr, Bundesfreiwillige, Kräfte mit pädagogischer Vorerfahrung oder Studenten, die dann zum Einsatz kommen, wenn die Schülerin/der Schüler auf permanente Beaufsichtigung und kontinuierliche Motivation, Mobilitätshilfen oder auch Assistenz angewiesen ist.

Auch hier wird die Maßnahme in der Regel für die gesamte Unterrichtszeit bewilligt. Durch das Poolen wird immer häufiger eine anteilige Kostenübernahme (die Kosten für eine Integrationshilfe können auf mehrere Schüler umgelegt werden) möglich. Dabei sind in der Mehrzahl der Fälle die örtlichen Sozialhilfeträger für die Kostenübernahmen zuständig (Schüler/-in lebt bei den Eltern).

#### **5. Wer ist für die fachliche Begleitung und Qualifizierung zuständig und wie gestaltet sich diese?**

Dies fällt in die Dienst- und Fachaufsicht des Arbeitgebers der Integrationskraft. Weder der LVR als überörtliche Sozialhilfeträger noch der LVR als Schulträger können hierzu Angaben machen.

#### **6. Wie werden die Integrationskräfte in die pädagogische Arbeit eingebunden?**

Nach Angabe einiger Förderschulen ist dies nur durch regelmäßige Gespräche zwischen Schule und Leistungsträger sowie konkrete Absprachen mit den verantwortlichen Lehrkräften möglich.

#### **7. Wie gestaltet sich die konkrete Tätigkeit der Integrationskräfte unter den Aspekten von Dienst- und Fachaufsicht, Weisungsbefugnis der Lehrkräfte und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten?**

Die Dienstaufsicht beinhaltet die Kontrolle formaler arbeits- und beamtenrechtlicher Aspekte, die Fachaufsicht hingegen die Befugnis zu fachlichen und sachlichen Weisungen.

In Arbeitsverhältnissen außerhalb der öffentlichen Verwaltung besteht grundsätzlich keine Dienst- und Fachaufsicht. Gleichzeitig sind jedoch Weisungsrechte ein wesentliches Merkmal von Arbeitnehmerverhältnissen. Da die Weisungsbefugnis grundsätzlich beim jeweiligen Arbeitgeber liegt, ist entscheidend, ob und ggfs. in welchem Beschäftigungsverhältnis die Integrationskraft steht. Ist sie z.B. Beschäftigte des ambulanten Dienstes, liegt die Weisungsbefugnis entsprechend bei diesem.

Nach § 59 Abs.2 Satz 2 SchulG NRW kann die Schulleitung in Erfüllung der in Abs. 2 Satz 1 genannten Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis von Schulleitungen in NRW erfasst nicht nur die Lehrkräfte, sondern auch das im Dienst des Schulträgers tätige Personal, bei Letzteren allerdings im Rahmen der vom Schulträger getroffenen allgemeinen Anordnungen (§ 21 Abs.6 ADO). Anders verhält es sich bei Drittpersonal, das in der OGS eingesetzt wird, gegenüber diesem steht dem Schulleiter kein Weisungsrecht zu (siehe Nr. 7.5. des Runderlasses vom 23.12.2010 – BASS 12.63.Nr.2). Für die Integrationskräfte fehlt eine solche Regelung in einem Erlass.

Nach Semmelmayr und Schönecker kommen in ihrem in Anlage beigefügten Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten „Rechtliche Fragen zur Praxis der Schulbegleitung“ unter Zif. 6 zu dem Ergebnis, dass die Weisungsbefugnis des Schulleiters/Schulleiterin auf diejenigen Personen beschränkt ist, für die er/sie als Vorgesetzte oder Vorgesetzter agiert, was nur in einem entsprechenden Anstellungsverhältnis der Fall ist. Für diese Auffassung spricht, dass es sich bei den Integrationskräften ebenso wie bei dem Personal in der OGS um Drittpersonal handelt und der Schulleiter auch gegenüber dem Schulträgerpersonal nur ein „abgeleitetes“ Weisungsrecht hat.

Schulleitungen können sich gegenüber Integrationskräften daher nur auf ihre allgemein geltenden Rechte und Befugnisse berufen (z.B. das Hausrecht). Alle anderen weitergehenden Befugnisse für Vorgaben, Einschränkungen etc. bedürfen hingegen der gemeinsamen Absprache, insbesondere auch mit dem jeweiligen Arbeitgeber (siehe Semmelmayr und Schönecker).

- 8. Welche Vertragsbeziehungen liegen den Einsätzen zugrunde bzw. wie gestaltet sich die Kooperation**
- a. zwischen den Kostenträgern (welche?) und Leistungserbringern (welche?)**
  - b. zwischen den Integrationskräften und den Leistungserbringern (reguläre Arbeitsverträge? Befristet/unbefristet?)**
  - c. zwischen den Schulträgern, den Schulen und den Leistungserbringern?**
  - d. zwischen den Erziehungsberechtigten des zugeordneten Schülers, den Leistungserbringern, dem Kostenträger und der Integrationskraft?**

Hier kann grundsätzlich auf die Ausführungen zu Frage 1. verwiesen werden.

Einige Regionalabteilungen des LVR-Dezernates 7 (z.B. 72.40 Kreis Mettmann) haben Kooperationsvereinbarungen mit den örtlichen Sozialhilfeträgern abgeschlossen, die wiederum eine Poolvereinbarung mit den Schulen ihrer Region abgeschlossen haben.

In der Regel schließt sich die Regionalabteilung den bestehenden Verträgen an, die zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern und den Leistungsanbietern ihrer Region existieren. Eigenständige Verträge zwischen dem LVR als überörtlichen Sozialhilfeträger und Leistungsanbietern für Integrationshelfer sind hier nicht bekannt. Der LVR als Schulträger ist in keinerlei Vertragsbeziehungen involviert.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r